

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Reiselagerbegleiter hat bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Über den Bestand des Reiselagers ist ein durch Eintragung der Zu- und Abgänge ständig auf dem laufenden zu haltendes Wertverzeichnis zu führen, aus dem der Gesamtwert nachgewiesen werden kann. Das Wertverzeichnis oder eine Abschrift desselben ist auf die Reise mitzunehmen und getrennt vom Reiselager aufzubewahren.

2.2 Aufbewahrung des Reiselagers

Die Reiselager sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren.

2.2.1 In den Wohn- oder Geschäftsräumen des Reiselagerbegleiters:

Für die Aufbewahrung gelten die Verschlussvorschriften des Versicherungsvertrags, über die der Reiselagerbegleiter durch den Versicherungsnehmer unterrichtet wird. Wohnungswechsel, Verminderung oder Beseitigung vorhandener Sicherungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.2.2 Bei Kunden:

Bei Kunden darf das Reiselager in seinen Behältnissen auch vorübergehend hinterlassen werden, wenn es ständig beaufsichtigt oder den Werten entsprechend aufbewahrt wird.

2.2.3 Bei Kreditinstituten und amtlichen Aufbewahrungsstellen:

Aufbewahrung nur gegen Mietbestätigung oder Übergabe gegen Empfangsschein.

2.2.4 In Hotels oder anderen Beherbergungsstätten:

Während des Aufenthalts ist das Reiselager gegen Einlieferungsschein in Hotelaufbewahrung in ein besonders für Wertsachen eingerichtetes Depot aufzugeben.

Beim Verlassen des Hotelzimmers sind sämtliche Türen und Fenster zu verschließen. Der Zimmerschlüssel ist sorgfältig aufzubewahren.

Ist innerhalb des Hotelzimmers ein Verschluss nicht möglich, muss das Reiselager ständig beaufsichtigt werden. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters im Hotelzimmer.

2.2.5 Auf Messen und Ausstellungen (soweit mitversichert):

Nach Beendigung der täglichen Ausstellungszeit ist das Reiselager in seinen Behältnissen verschlossen wie folgt aufzubewahren:

a) Im Messestand, Voraussetzung ist eine ständige

Standbewachung, oder

b) Im Wertschutzschrank oder Tresorraum der Messeleitung oder

c) Im gemieteten Wertschutzschrank im Messestand.

Stehen eigene Messe- bzw. Ausstellungsräume nicht zur Verfügung, so ist das Reiselager unter sicherem Verschluss zu halten.

Bei Unterbringung des Reiselagers in verschlossenen Behältnissen im Ausstellungsstand oder in allgemeinen Ausstellungsräumen nach Schluss der täglichen Ausstellungszeit besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung mit dem Versicherer schriftlich getroffen wurde.

2.3 Mitführen des Reiselagers

Das Reiselager ist auf allen Geschäftsreisen oder -gängen (insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln), einschließlich aller notwendigen Aufenthalte sicher verwahrt mitzuführen. Sicher verwahrt sind die Sachen, wenn sie ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter beaufsichtigt werden.

2.3.1 Im Kraftfahrzeug:

Für das Mitführen von Reiselagern in Kraftfahrzeugen gilt die Kraftfahrzeug-Klausel, über die der Reiselagerbegleiter durch den Versicherungsnehmer zu unterrichten ist.

2.3.2 Im Flugzeug:

Wird das Reiselager im Flugzeug mitgeführt, so ist es in verschlossenen Behältnissen als Handgepäck zu befördern und ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter zu beaufsichtigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Reiselager unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Tarifes für die Versicherung von Bijouterie-Valoren aufzugeben.

2.3.4 Bei Zollrevisionen:

Der Versicherungsnehmer oder der Reiselagerbegleiter muss die Prüfung des Reiselagers - wenn zugelassen - ununterbrochen überwachen.

2.4 Versendungen

Versendungen des Reiselagers oder Teile davon sind nur bei besonderer Vereinbarung von Versandarten und Maxima der entsprechenden Bestimmungen des Tarifes für die Versicherung von Bijouterie-Valoren versichert.

3 Obliegenheiten im Versicherungsfall

3.1 Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles

3.1.1 unverzüglich Anzeige an den Versicherer zu erstatten,

3.1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten,

3.1.3 unverzüglich alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann,

3.1.4 dem Versicherer die gemäss Ziffer 2.1 zu führenden Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung zu stellen,

3.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens oder des Hotels anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen. Der Polizeidienststelle ist außerdem unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.

3.2 Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (VVG §§ 6,3 und 62,2) leistungsfrei.

3.2.1 Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Reiselagerbegleiter infolge plötzlicher Erkrankung oder eines Unfalls an der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt gehindert war.